FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE DUMMERSTORF

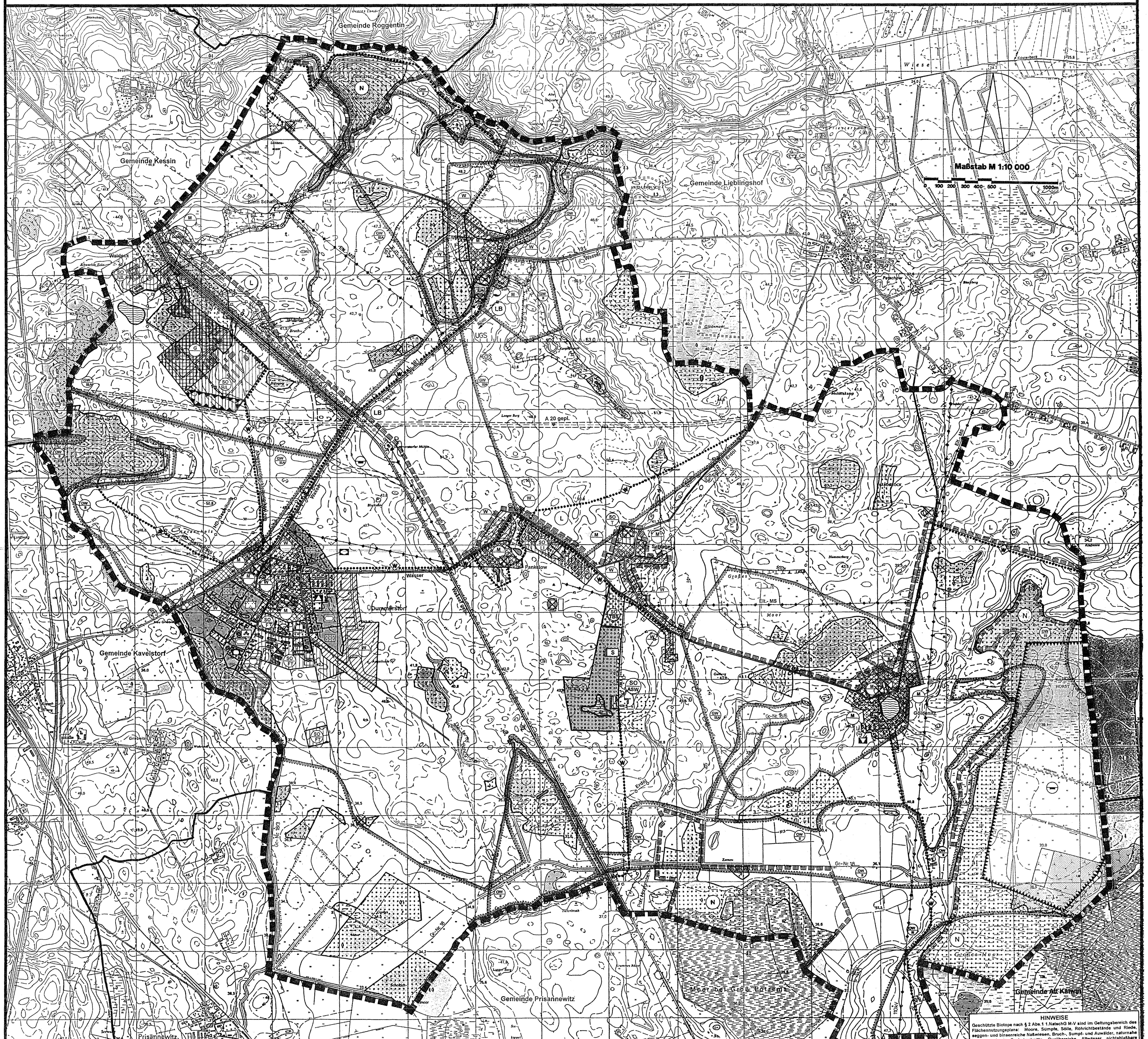

Planverfasser Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-a/d
Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Schumacher, Stadtplaner SRL, AKMV 648-91-3-d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420846, Fax.: 2420811

HINWEISE

Geschützte Biotope nach § 2 Abs.1 1.NatschG M-V sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans: Moore, Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, nichtablaßbare Teiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Trocken- und Magerrasen, Streuwiesen, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze, natürliche Waldränder, Knicks und Feldhecken.
Nach § 4 Abs.1 1.NatschG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 18 BNatschG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
W	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
M	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
G	Gewerbl. Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:

B/L	Bereitschaftspolizei	T	Tierheim
FT	Forschung Tierzucht	TBS	Tiergehege, Beherbergung, Spiel und Sport
E	Freizeit und Erholung	ASW	Aufenthalts- und Schauräume, Wirtschaftsgebäude
JVA	Justizvollzugsanstalt		
LI	Landwirtschaft Intensivtierhaltung		

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Schule
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSTRASZEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Vorbehaltsfläche für Autobahnen und autobahnähnliche Straßen (Freihaltetrassen)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Vorbehaltsfläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (Freihaltetrassen)
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Wasser
- Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- S Streuobstwiesen
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Reitplatz
- naturbelassene Grünfläche
- Schutzgrün

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- GW I — Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
- OW — Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- GW III — Schutzzone III
- GW IIIA — Schutzzone III A
- GW IIIB — Schutzzone III B
- GW II — Schutzzone II

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, hier: Bergwerksfeld für Torfabbau

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UGS — Umgrenzung der Vorbehaltsflächen für Untergrundspeicher (§5 Abs. 4 BauGB)
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (Altlastenverdacht) (§5 Abs.3 Nr.3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, hier: Verkehrslärm (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

zur 1. Änderung

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.12.1998 zur 1.Änderung des Flächennutzungsplans.

   Dummerstorf, 19.6.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz und die Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB mit Schreiben vom 03.03.1999 beteiligt worden.

   Dummerstorf, 19.6.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 31.08.1999 den Entwurf der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Dummerstorf, 19.6.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister

4. Der Entwurf der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 23.09.1999 bis zum 25.10.1999 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsanzeiger am 15.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Dummerstorf, 19.6.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister

5. Die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 09.11.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Ergänzung des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.11.1999 gebilligt.

   Dummerstorf, 19.6.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister

6. Die Genehmigung der 1.Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.03.2000 Az: VIII 230e-512.111 51018 (1.Ä.) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

   Dummerstorf, 19.6.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister

7. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.05.2000 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 29.06.2000 Az.: VIII 230e-512.111-51018 ... bestätigt.

   Dummerstorf, 16.7.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister

8. Der Flächennutzungsplan mit seiner 1.Änderung wird hiermit ausgefertigt.

   Dummerstorf, 16.7.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung 1.Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.07.00 im Amtsanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan mit der 1.Änderung ist am 16.07.2000 in Kraft getreten.

   Dummerstorf, 16.7.00 (Siegelabdruck) Bürgermeister

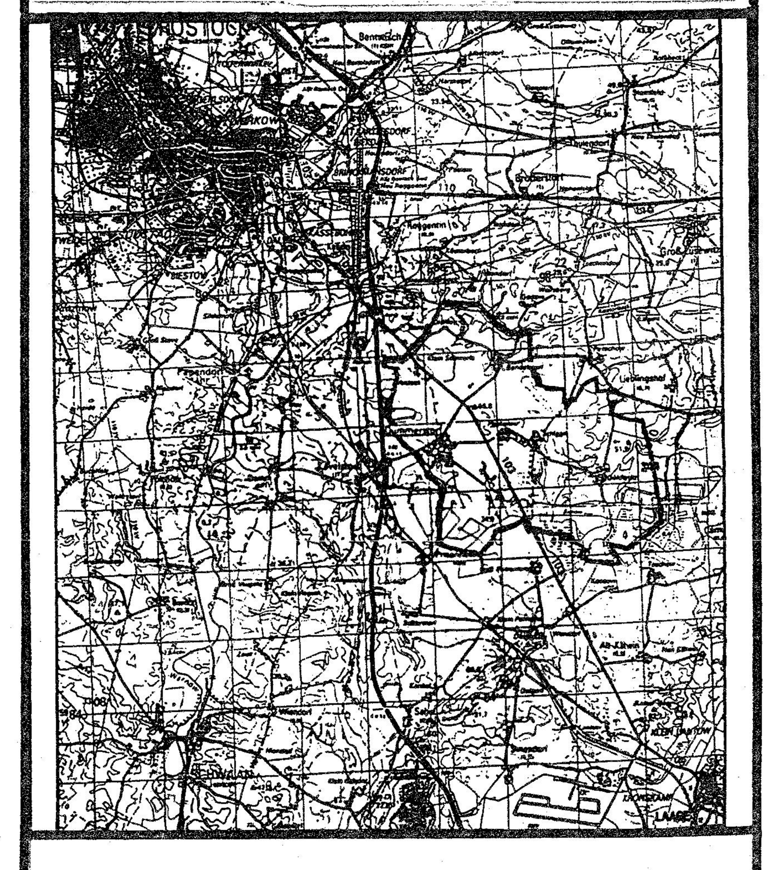

DUMMERSTORF

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

in der Fassung der 1. Änderung

Dummerstorf, 16.7.00 Bürgermeister